

Bekanntmachung

nach § 19 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Die **Kieswerk Grotendonk GmbH** betreibt auf dem Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Gemarkung Kervendonk, Flure 3 und 4 die Nassabgrabung „**Grotendonk**“ zur Gewinnung der Rohstoffe Kies und Sand.

Die Gewinnung erfolgt auf der Grundlage verschiedener Plangenehmigungen der Bezirksregierung Düsseldorf aus den Jahren 1990 und 1991, der Planfeststellungsbeschlüsse des Kreises Kleve vom 10.09.1997, Az.: 6.1 – 66 61 08 – 28/93, und vom 05.05.2006, Az.: 6.1 – 66 61 08 – 08/03, verschiedener Planänderungsgenehmigungen sowie des zuletzt erteilten Planfeststellungsbeschlusses vom 15.02.2018, Az.: 6.1 – 66 61 08 – 13/13.

Die Abgrabung liegt innerhalb eines im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Arrondierungen des Abgrabungsbereiches im Norden und Süden der Abgrabung waren auf der Grundlage der Sonderregelung in Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 5 des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu beurteilen.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss 15.02.2018 (Kreis Kleve, Az.: 6.1-66 61 08 - 13/10) wurde die sog. Norderweiterung genehmigt. Von dieser Genehmigung konnte die Betreiberfirma bisher keinen Gebrauch machen, da für das zentral im genehmigten Abgrabungsbereich liegende Flst. 675 keine privatrechtliche Einigung mit dem Eigentümer erzielt werden konnte. Mit dem fehlenden Zugriff auf Flst. 675 ist ein wirtschaftlicher Abbau auch im restlichen Teil der genehmigten Norderweiterung nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Firma zur Aufrechterhaltung des Abbaubetriebs entschlossen, die genehmigte Norderweiterung um eine Teilfläche von ca. 1,4 ha netto genehmigungsrechtlich zu reduzieren und im Gegenzug auf das Flst. 650 und 697 (beide tlw.) in der Gemarkung Kervendonk, Flur 4, zu verlagern (Flächentausch).

Nach Ziffer 13a der Anlage 1 zu § 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist bei der Errichtung und dem Betrieb von Abgrabungen mit einer Gesamtfläche von mehr als 25 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3 und 4 des (bundesgesetzlichen) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) durchzuführen. Bei der Änderung UVP-Pflichtiger Vorhaben besteht für das Änderungsvorhaben ebenfalls die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Auf der Grundlage des antraggegenständlichen „Landschaftspflegerischen Begleitplanes“ und des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ erfolgte die allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG. Die Erkenntnisse aus dem Planfeststellungsverfahren für die „Erweiterung Nord“ gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 15.02.2018 konnten ebenfalls für die Beurteilung im Rahmen der Vorprüfung herangezogen werden. Nach der allgemeinen Vorprüfung habe ich festgestellt, dass von der Änderung der Abgrabungs- und Rekultivierungsplanung durch die Verlagerung der genehmigten Abbaufäche (Flächentausch) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher für die Änderung der Abgrabungs- und Rekultivierungsplanungen nicht erforderlich.

Für die beantragten Maßnahmen wird ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 71 und 110 Landeswassergesetz (LWG) und der §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen – Abgrabungsgesetz Nordrhein-Westfalen - (AbgrG NRW) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung durchgeführt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kleve, 19.04.2022

Kreis Kleve
Die Landrätin

Az.: 6.1 – 66 61 08 – 05/21

Gez. Gorißen